



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 24. Mai 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Besatzungskosten nach Artikel 120 Grundgesetz**

BEZUG Ihr Antrag vom 8. Mai 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10097**

DOK **2018/0412771**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrem Antrag nach dem IFG bitten Sie um Auskunft zu allen Zahlungen von Besatzungskosten, die bis heute nach Artikel 120 GG geleistet worden sind.

Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Besatzungskosten sind die finanziellen Aufwendungen, die aus der Stationierung von Besatzungstruppen in einem besetzten Gebiet entstehen. Gemäß Artikel 120 Grundgesetz werden die Besatzungskosten vom Bund übernommen. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 (des sogenannten Deutschlandvertrages; Bundesgesetzblatt 1955 II S. 303) endete das Besatzungsregime am 5. Mai 1955. Nach diesem Zeitpunkt sind keine Aufwendungen für die Besatzungsmächte bzw. Besatzungskosten im Sinne des Artikels 120 Grundgesetz mehr entstanden.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass die ausländischen Streitkräfte nach den völkerrechtlichen Verträgen, die im Einzelnen die Aufenthaltsbedingungen sowie die rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien regeln (NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen), grundsätzlich die Kosten für die Stationierung ihrer Truppen in Deutschland selbst tragen. Hierzu gehören nicht nur Sold und Bezüge für die Soldaten und das zivile Gefolge, sondern grundsätzlich auch die Kosten für deren Unterbringung und Versorgung, für erforderliche Baumaßnahmen sowie Löhne und Gehälter der zivilen Arbeitskräfte.

Ihren IFG-Antrag verstehe ich darüber hinaus so, dass auch nach unmittelbaren Zahlungen an die ehemaligen Besatzungsmächte gefragt wird. Die Ausgaben des Ressorts BMF sind im Einzelplan 08 des Bundeshaushaltes veranschlagt. Dort sind im Kapitel 08 02 die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug ausländischer Streitkräfte abgebildet. Zahlungen aus diesem Kapitel werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geleistet. Das veranschlagte Soll und die Ist-Ausgaben der einzelnen Haushaltstitel können den Bundeshaushaltsplänen entnommen werden und sind allgemein öffentlich zugänglich (im Bundesgesetzblatt, in Bibliotheken bzw. ab dem Haushaltsjahr 2005 auch über das Internet), vgl. § 9 Absatz 3 IFG. Der Abruf der Information im Internet bzw. das Beschaffen aus Bibliotheken ist Ihnen auch zumutbar.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Weber